

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 135/2023/IV**

Datum:  
06.09.2023

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Naturschutzrechtliche Fragen bei der Einrichtung von  
Windparks**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	20.09.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	12.10.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität nimmt die Information zu naturschutzrechtlichen Fragen bei der Einrichtung von Windparks zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Landesanstalt Forst Baden-Württemberg (Forst BW) möchte die Staatswaldflächen auf dem Höhenzug am Lammerskopf zur Errichtung von Windkraftanlagen vermarkten und hat diese Potenzialfläche in einem Bieterverfahren europaweit ausgeschrieben. Die Fläche ist in zwei Lose aufgeteilt: Ein kleineres (rund 110 Hektar) zwischen Ziegelhausen und Kleingemünd sowie ein deutlich größeres (rund 480 Hektar), das vor allem auf Schönauer Gemarkung liegt.

Ein Großteil der Los-Flächen liegt im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Dieses ist bis auf einen kleineren Bereich nordöstlich von Ziegelhausen deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“. Aus diesen Grund sind spezielle naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten und Gutachten zu erbringen.

Am 23. Oktober 2023 ist ein Runder Tisch Naturschutz mit den Naturschutzverbänden zum Thema Windpark Lammerskopf vorgesehen. Auf der Webseite der Stadt Heidelberg werden darüber hinaus die wichtigsten naturschutzrechtlichen Fragestellungen zum Windpark Lammerskopf ausführlich behandelt.

## **Begründung:**

Um den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland zu beschleunigen, wurden unter anderem Lockerungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Diese betreffen Erleichterungen bei der Planung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) (siehe § 26 (3) BNatSchG) sowie die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen (siehe § 45 BNatSchG), insbesondere bei den Brutvögeln.

Der ausgeschriebene Windpark auf dem Lammerskopf liegt in großen Teilen im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Diese Anteile sind deckungsgleich mit dem LSG „Bergstraße-Mitte“. In dieser Konstellation gelten die Erleichterungen für den Ausbau von Windenergie des § 26 Absatz 3 BNatSchG in LSGs nicht. Es müssen spezielle naturschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden, die im Folgenden dargestellt werden:

### **1. Erforderliche Gutachten:**

- **FFH-Verträglichkeitsprüfung:** es wird untersucht, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten hat, die im FFH-Gebiet gelistet sind. Es wird ermittelt, ob das Vorhaben erheblich negative Auswirkungen auf das Gebiet hat oder nicht.
- **Umweltverträglichkeitsprüfung:** diese ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen auf die Umwelt.
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan:** in diesem wird festgehalten, ob Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen. Es wird überprüft, ob bestimmte Eingriffe vermieden oder vermindert werden können. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in Maßnahmenblättern und Maßnahmenplänen verankert.
- **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung:** diese befasst sich mit Auswirkungen auf planungsrelevante Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse, aber auch andere Arten wie zum Beispiel der Haselmaus oder Amphibien. Es werden Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten ermittelt, die vorgezogen umgesetzt werden müssen. Ist dies nicht möglich, sind Ausnahmegenehmigungen von den Naturschutzbehörden erforderlich. Die Maßnahmenumsetzung wird von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet. Der Erfolg der Maßnahmen wird über ein 3-5-jähriges Monitoring überwacht.

## **2. Gesetzliche Grundlagen für die Erteilung einer LSG-Erlaubnis**

Für LSGs außerhalb von FFH-Gebieten, die in einem nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ausgewiesenen Windenergiegebiet liegen, sind keine Ausnahmen oder Befreiungen von der LSG-Verordnung erforderlich. Diese Flächen werden aktuell in der Regionalplanung ermittelt.

Für die Anteile des geplanten Windparks, die nur im LSG liegen, bedarf es aktuell keiner Befreiung von der LSG-Verordnung, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das Land Baden-Württemberg (BW) den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG erreicht hat.

Für den Teil des LSGs, der sich im FFH-Gebiet befindet, gelten die Lockerungen nicht. Es müssen die oben genannten Gutachten zur Prüfung vorgelegt werden. In diesem Fall sind die Vorgaben der LSG-Verordnung zu beachten. Es kommt nur eine Befreiung von der LSG-Verordnung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Betracht. Kommt die Prüfung der Gutachten zu dem Ergebnis, dass es keine erheblichen Umweltauswirkungen gibt, könnte die Windenergieanlage genehmigt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium als Verordnungsgeber (mangels Regelung in der Verordnung des LSGs (siehe § 554 NatSchG). Kommt die Prüfung zu dem Schluss, dass die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erheblich negativen Beeinträchtigungen führen, kann keine LSG-Erlaubnis erteilt werden.

## **3. Gesetzliche Grundlagen zum Artenschutzgutachten**

Im Artenschutzgutachten sind alle planungsrechtlich relevanten Arten zu ermitteln. Dies sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (alle Fledermäuse, bestimmte Amphibien- und Reptilienarten etc.) sowie Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Hier sind allerdings nur noch 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten zu betrachten.

### **3.1 Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Brutvögeln und Fledermäusen**

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beschleunigen, sieht das geänderte BNatSchG bundeseinheitliche Standards für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung für Brutvögel vor. Es enthält eine Liste mit 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mit Angaben zu Nah- und Prüfbereichen. In diesen Bereichen ist eine Überprüfung des Tötungsrisikos mittels Habitatpotenzialanalyse vorgesehen. Bei einem Verstoß gegen einen Verbotstatbestand werden Ausnahmeregelungen getroffen. In Anlage 1, Abschnitt 2 enthält das BNatSchG eine Liste mit anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

Fledermäuse werden mit den üblichen standardisierten Methoden erfasst. Zu den Ausgleichsmaßnahmen gehört zum Beispiel das Aufhängen von Fledermauskästen außerhalb des Windparks in ausreichender Entfernung, um das Kollisionsrisiko zu mindern. Bei Wochenstuben nicht windkraftsensibler Arten kann eine Verschiebung des Windradstandortes zur Sicherung des Quartierbaumes durchgeführt werden.

#### 4. Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Werden in Heidelberg von der Regionalplanung Windenergieflächen nach § 2 Nummer 1 WindBG ausgewiesen, fallen die oben genannten Gutachten soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet liegt, weg. Die Regionalplanung führt dann im Vorfeld eine strategische Umweltprüfung durch. Für diese sind keine Kartierungen erforderlich. Bei den Behörden werden die vorliegenden Daten ermittelt. Vorgesehen sind Schutzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen.

#### 5. Runder Tisch Naturschutz

Der Runde Tisch ist am 23. Oktober vorgesehen. Eingeladen sind bisher Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), der Bürgerinitiative Natur ohne Windräder (NOW), der Vorstand der Heidelberger Jägervereinigung und Mitarbeiter des Umweltamts.

#### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen sind nicht betroffen. Eine Beteiligung des Beirats von Menschen mit Behinderungen ist deshalb nicht erforderlich.

#### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

##### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben <b>Begründung:</b> Die Bundesregierung hat gesetzliche Neuerungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet.

##### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain

#### **Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag von Die PARTEI vom 18.09.2023 (Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz,

	<b>Umwelt und Mobilität am 20.09.2023)</b>
--	--